



Reglement über den Schutzplan und die Rahmenbedingungen während der Pandemie Covid-19 an der PH-VS (Rcovid)

Vom 14. Oktober 2021 (Stand 7. Dezember 2021)

Die Direktion der PH-VS

Eingesehen das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012, insbesondere auf Artikel 40, der die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden festlegt,

eingesehen das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020, insbesondere auf Artikel 6a über die Festlegung der Anforderungen an das Covid-Zertifikat,

eingesehen die Bundesverordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 23. Juni 2021, insbesondere auf Artikel 19a, der Sonderbestimmungen für Bildungseinrichtungen im Hochschulbereich enthält,

eingesehen die Bundesverordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (Covid-19-Verordnung Zertifikate) vom 4. Juni 2021,

eingesehen das Gesundheitsgesetz (GG) vom 12. März 2020,

eingesehen das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (GPH) vom 4. Oktober 1996,

eingesehen die Verordnung über Aufnahme und Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule (VOPH) vom 14. August 2002,

eingesehen die Verordnung über die Ausbildung für den Unterricht auf der Sekundarstufe I und/oder der Sekundarstufe II (VAUS) vom 21. April 2021,

eingesehen die Verordnung betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis (VSP-PH-VS) vom 04. November 2020,

eingesehen den Beschluss des Staatsrates vom 17. September 2021, der den Zugang von Personen mit einem Covid-19-Zertifikat zu Präsenzveranstaltungen in Lehr- und Forschungstätigkeiten Hochschulen, höhere Fachschulen und internationalen privaten Hotelfachschulen regelt,

eingesehen den Beschluss des Staatsrates vom 10. November 2021, der die Verlängerung der Frist, die es der PH-VS erlaubt, spezifische und repetitive Tests (gepoolte Speichel-PCR-Tests) zu organisieren, bis zum 15. Februar 2022 zu verlängern,

Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesrates vom 8. September 2021, die Vorweisung des Covid-Zertifikats zu verlangen,

unter Berücksichtigung der Empfehlungen von swissuniversities vom 10. September 2021 im Anschluss an den oben erwähnten Beschluss,

unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Konsultation, die die Dienststelle für Hochschulwesen am 24. September 2021 über die Sozialpartner mit dem Personal der PH-VS durchgeführt hat, bezüglich des Willens, die Covid-Zertifikatspflicht beim Personal einzuführen,

Um einen Präsenzunterricht zu gewährleisten, der die Qualität der Ausbildung sicherstellt, *

beschliesst¹⁾:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel

¹ Das vorliegende Reglement definiert den Schutzplan und die Rahmenbedingungen für den Empfang von Besuchern in den Gebäuden und Räumlichkeiten der PH-VS während der Pandemie Covid-19.

² Der Schutzplan und die Rahmenbedingungen können je nach den Entscheidungen der zuständigen Behörden und den Empfehlungen des BAG und der kantonalen Gesundheitsbehörden angepasst werden.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement gilt für alle Nutzer der Gebäude und Räumlichkeiten der PH-VS. Es gilt insbesondere für immatrikulierte Studierende, die an Grund- und Zusatzausbildungslehrgängen teilnehmen, die von der PH-VS in ihren Räumlichkeiten angeboten werden, für das Personal der PH-VS im Sinne von Artikel 15 und 16 der VSP-PH-VS, für Personen, die für ihre Leistungen ein Honorar beziehen, sowie Experten (nachfolgend : die externe Auftragnehmer) im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 VSP-PH-VS sowie für die Teilnehmenden an berufsbegleitenden Weiterbildungskursen und für jeden zufälligen Besucher in den Gebäuden und Räumlichkeiten der PH-VS.

¹⁾ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion unterschiedslos für Mann oder Frau.

2 Zugang zu den Gebäuden und Räumlichkeiten der PH-VS

Art. 3 Bedingungen für den Zugang zu den Gebäuden und Räumlichkeiten der PH-VS

¹ Das Covid-Zertifikat ist für den Zugang zu den Gebäuden und Räumlichkeiten der PH-VS obligatorisch.

² In einer Übergangsphase bis am 15. Februar 2022 kann das Covid-Zertifikat durch das negative Resultat eines von den kantonalen Gesundheitsbehörden anerkannten Speichel-PCR-Pooltests ersetzt werden, der einen zeitlich begrenzten Zugang zu den Gebäuden und Räumlichkeiten der PH-VS ermöglicht. *

3 Besondere Bestimmungen bezüglich Ausbildungsaktivitäten

Art. 4 Grundausbildung: Primarstufe, Sekundarstufe I und/oder II, Schulische Heilpädagogik

¹ Der reguläre Unterricht in der Grundausbildung ist ein Präsenzunterricht, es sei denn, im Studienplan sind andere Modalitäten vorgesehen, die von der Studiengangsleitung oder der Direktion genehmigt wurden.

² Die Teilnahme an den Ausbildungsthemen oder -modulen bleibt für alle Studierenden obligatorisch, um ECTS-Punkte gemäß den für jede einzelne Lehrveranstaltung geltenden Bestimmungen zu erhalten.

³ Die Einführung der in Artikel 3 Absatz 2 des Reglements erwähnten Speichel-PCR-Pooltests ermöglicht allen Studierenden die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Ausbildungsthemen oder -Modulen), für die keine Liveschaltung vorgesehen ist. Nur wer unter Quarantäne steht, krank ist oder ein gültiges ärztliches Attest hat, kann von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen befreit werden und erhält besondere Unterstützung. Abwesenheiten aus den oben genannten Gründen müssen der betreffenden Studiengangsleitung mitgeteilt werden. *

⁴ Die berufspraktische Ausbildung und die Ausbildungsmodule, die in Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungsinstitutionen organisiert werden, erfolgen unter Einhaltung der von der Direktion der entsprechenden Institutionen und Schulen getroffenen Gesundheitsmaßnahmen.

⁵ Für Prüfungen am Ende des Semesters wird keine Sonderregelung gewährt. Die Prüfungen werden nach den üblichen Bestimmungen durchgeführt, wobei gegebenenfalls die Bestimmungen des Artikels 3 Absätze 1 und 2 gelten.

Art. 5 Zusatzausbildungen, Lehrpersonenweiterbildung

¹ Bei Zusatzausbildungen und Weiterbildungskursen für Lehrpersonen, die außerhalb der Räumlichkeiten der PH-VS stattfinden, sind die von der Direktion der betreffenden Institution ergriffenen Gesundheitsmaßnahmen zu beachten.

Art. 6 Weitere Aktivitäten an der PH-VS

¹ Die Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage für Veranstaltungen gelten für alle Aktivitäten der PH-VS, die keine Ausbildungsaktivitäten sind (z. B. Sitzungen, Treffen, Kolloquien).

4 Tragen einer Maske, Hygiene- und Verhaltensregeln

Art. 7 Tragen einer Maske, Hygiene- und Verhaltensregeln

¹ Alle Personen, die sich in der PH-VS befinden, sind verpflichtet, in den öffentlichen Räumlichkeiten (Hallen, Gänge, Verpflegungs- und Sanitärbereiche usw.) sowie in Büros und Klassenzimmern durchgehend eine Maske zu tragen. *

² ... *

³ In Klassenzimmern können die unterrichtenden Personen mit einem Covid-Zertifikat ihre Masken abnehmen, solange ein Abstand von eineinhalb Metern eingehalten wird. *

^{3a} Im Büro können die Personen mit einem Covid-Zertifikat ihre Masken abnehmen, solange ein Abstand von eineinhalb Metern eingehalten wird oder eine Schutzwand (Plexiglas) installiert wurde. *

^{3b} Für Personen, die sich den Speichel-PCR-Tests unterziehen, herrscht eine absolute Maskenpflicht. *

⁴ ... *

⁵ Alle Benutzer der Räumlichkeiten sind verpflichtet, die Hygiene- und Verhaltensregeln jederzeit zu respektieren.

5 Unterstützende Massnahmen, Kontrolle, Sanktionen

Art. 8 Massnahmen zur Unterstützung der Impfung und Tests

¹ In einer Übergangsphase bis am 15. Februar 2022 organisiert das PH-VS in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und mit Unterstützung der kantonalen Gesundheitsbehörden Impfungen und Speichel-PCR-Tests. *

² Die in Absatz 1 genannten Unterstützungsmaßnahmen werden für immatrikulierte Studierende, die an Grund- und Zusatzausbildungslehrgängen teilnehmen, die von der PH-VS in ihren Räumlichkeiten angeboten werden, sowie für das Personal der PH-VS und analog dazu externe Auftragnehmer, deren Mandat eine regelmässige wöchentliche Anwesenheit in den Räumlichkeiten der PH-VS vorsieht, gewährt. Diese Massnahmen sind für Personen, die nicht im Besitz einer Covid-Zertifikats sind, obligatorisch.

³ Der Arbeitgeber trägt die Kosten der COVID-Zertifikate für Mitarbeitende und vergleichbare externe Auftragnehmer, sobald die Verpflichtung zur Vorlage in Kraft tritt.

⁴ Die Studierenden sind berechtigt, sich während der Unterrichtszeit nach Bedarf impfen oder testen zu lassen, ohne dafür sanktioniert zu werden und ohne eine Kompensationsarbeit leisten zu müssen.

⁵ Das Personal ist berechtigt, sich während der Arbeitszeit nach Bedarf impfen oder untersuchen zu lassen, ohne dass dafür ein Arbeitsausgleich erforderlich ist.

⁶ Die PH-VS kann individuelle Massnahmen in Sonderfällen treffen, die ihr kommuniziert werden.

Art. 9 Kontrolle

¹ Die PH-VS führt regelmässig Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements durch, insbesondere über die Pflicht des Covid-Zertifikats für alle Benutzer, die Zugang zu den Gebäuden und Räumlichkeiten der PH-VS haben.

² Die Verarbeitung der im Covid-Zertifikat enthaltenen Daten beschränkt sich ausschliesslich auf die Kontrolle, die PH-VS bewahrt keine Aufzeichnungen auf, damit die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten.

Art. 10 Sanktionen

¹ Im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements durch einen Studierenden oder einen Teilnehmenden an einem berufsbegleitenden Lehrpersonenweiterbildungskurs kann die Direktion über folgende Sanktionen entscheiden:

- a) Mahnung;
- b) Ausschluss von einem Kurs;
- c) Ausschluss vom Studium.

² Im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements durch einen Mitarbeitenden der PH-VS gelten die Artikel 50 und 69 bis 72 der VPS-PH-VS.

³ Im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements durch einen anderen Benutzer erfolgt der sofortige Ausschluss aus den Gebäuden und Räumlichkeiten der PH-VS.

6 Hygienemassnahmen in Bezug auf Infrastruktur und Ausrüstung

Art. 11 Hygienemassnahmen in Bezug auf Infrastruktur und Ausrüstung

¹ Die folgenden Hygienemassnahmen sind vorhanden und müssen eingehalten werden:

- a) Die Gemeinschafts- und Unterrichtsräume werden einmal täglich desinfiziert (insbesondere Türklinken, Schalter, Oberflächen, sanitäre Anlagen);
- b) In den Büros muss die soziale Distanz gewährleistet sein. Andernfalls werden Schutzwände (Plexiglas) installiert, die nicht bewegt oder entfernt werden dürfen;
- c) Gemeinschafts-, Unterrichts- und Büroräume werden regelmäßig, mindestens jedoch einmal zu Beginn und am Ende des Tages gelüftet;
- d) die Mülleimer werden regelmäßig geleert;
- e) Schutzausrüstungen werden an den verschiedenen dafür vorgesehenen Stellen bereitgestellt und sind immer verfügbar (alkoholisches Gel, Desinfektionsmittel, Masken und Handschuhe für das Personal).

² Die Hauswarte sind für die Anwendung und Einhaltung der oben genannten Massnahmen an ihrem Standort (Saint-Maurice oder Brig) verantwortlich.

7 Gesundheitliche Massnahmen

Art. 12 Massnahmen im Falle von Symptomen

¹ Wenn eine Person Symptome entwickelt, muss sie sofort nach Hause gehen und sich testen lassen.

² Bis zum Vorliegen des Testresultats sind in Absprache mit dem behandelnden Arzt oder der kantonalen Fachstelle für übertragbare Krankheiten Isolationsmassnahmen zu treffen.

³ Mitarbeitende und externe Auftragnehmer informieren die Personalabteilung (rh@hepvs.ch).

⁴ Die Studierenden informieren ihren Ausbildungsverantwortlichen.

⁵ Die getroffenen Massnahmen richten sich nach den Richtlinien des behandelnden Arztes oder der kantonalen Fachstelle für übertragbare Krankheiten.

Art. 13 Positive Tests und Quarantäne

¹ Bei einem positiven Test müssen die betroffene Person und die PH-VS die Anweisungen der kantonalen Fachstelle für übertragbare Krankheiten und ihrer Gesundheitsberaterin befolgen.

² Der betroffene Mitarbeitende oder externe Auftragnehmer informiert die Personalabteilung (rh@hepvs.ch) über die Isolationsmassnahmen und teilt die Entscheidung bezüglich Isolation unverzüglich mit.

³ Der betroffene Studierende informiert ihren Ausbildungsverantwortlichen über die Isolationsmassnahmen und teilt ihm die Entscheidung bezüglich Isolation unverzüglich mit.

⁴ Der unter Quarantäne gestellte Mitarbeitende oder externe Auftragnehmer arbeitet, wenn möglich, zu Hause weiter. Er teilt die Entscheidung bezüglich Quarantäne unverzüglich der Personalabteilung mit (rh@hepvs.ch).

⁵ Der unter Quarantäne gestellte Studierende setzt seine Ausbildung mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und gemäß den mit seinem Ausbildungsverantwortlichen besprochenen Vereinbarungen fort. Der Studierende teilt die Entscheidung bezüglich Quarantäne unverzüglich mit.

⁶ Die Kommunikation über Personen, die sich in Quarantäne befinden oder mit Covid-19 infiziert sind, erfolgt gemäss den Richtlinien der kantonalen Fachstelle für übertragbare Krankheiten. Solange kein Covid-Risiko festgestellt wird, hat der Schutz des Einzelnen Vorrang.

8 Schlussbestimmungen

Art. 14 Verantwortlichkeiten

¹ Herr Fabio Di Giacomo, Co-Direktor der PH-VS, ist für die Umsetzung des Schutzplans am Standort Saint-Maurice verantwortlich (027 - 606 96 00 / fabio.digiaco@hepvs.ch).

² Herr Peter Summermatter, Co-Direktor der PH-VS, ist für die Umsetzung des Schutzplans am Standort Brig verantwortlich (027 - 606 96 50 / peter.summermatter@phvs.ch).

³ Die Co-Direktoren stützen sich auf die Ressourcen, die sie für die Umsetzung und Überwachung des Schutzplans für notwendig erachten.

⁴ Alle Fragen zur Umsetzung dieses Reglements sind an info-covid19@hepvs.ch zu richten.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
14.10.2021	18.10.2021	Erlass	Erstfassung	-
12.11.2021	15.11.2021	Ingress	geändert	15.11.2021
12.11.2021	15.11.2021	Art. 3 Abs. 2	geändert	15.11.2021
12.11.2021	15.11.2021	Art. 4 Abs. 3	geändert	15.11.2021
12.11.2021	15.11.2021	Art. 7 Abs. 4	aufgehoben	15.11.2021
12.11.2021	15.11.2021	Art. 8 Abs. 1	geändert	15.11.2021
07.12.2021	07.12.2021	Art. 7 Abs. 1	geändert	07.12.2021
07.12.2021	07.12.2021	Art. 7 Abs. 2	aufgehoben	07.12.2021
07.12.2021	07.12.2021	Art. 7 Abs. 3	geändert	07.12.2021
07.12.2021	07.12.2021	Art. 7 Abs. 3a	eingefügt	07.12.2021
07.12.2021	07.12.2021	Art. 7 Abs. 3b	eingefügt	07.12.2021

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	14.10.2021	18.10.2021	Erstfassung	-
Ingress	12.11.2021	15.11.2021	geändert	15.11.2021
Art. 3 Abs. 2	12.11.2021	15.11.2021	geändert	15.11.2021
Art. 4 Abs. 3	12.11.2021	15.11.2021	geändert	15.11.2021
Art. 7 Abs. 1	07.12.2021	07.12.2021	geändert	07.12.2021
Art. 7 Abs. 2	07.12.2021	07.12.2021	aufgehoben	07.12.2021
Art. 7 Abs. 3	07.12.2021	07.12.2021	geändert	07.12.2021
Art. 7 Abs. 3a	07.12.2021	07.12.2021	eingefügt	07.12.2021
Art. 7 Abs. 3b	07.12.2021	07.12.2021	eingefügt	07.12.2021
Art. 7 Abs. 4	12.11.2021	15.11.2021	aufgehoben	15.11.2021
Art. 8 Abs. 1	12.11.2021	15.11.2021	geändert	15.11.2021